

WIEDERAUFNAHME DER TÄTIGKEITEN



Ab heute werden die **Einzelhandelstätigkeiten** wiedereröffnet. Für die wirtschaftlichen Tätigkeiten ist die sogenannte 1/10 Regel einzuhalten, welche das Verhältnis zwischen Fläche und höchstmöglicher Personenzahl definiert. Dies bedeutet folglich, dass das Verhältnis von 1 Person pro 10 m² gilt. Die Eigentümer sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser 1/10 Regel zu sorgen. Im Handelsgeschäft darf somit nur ein Kunde je zehn Quadratmeter anwesend sein.

Einweghandschuhe sind beim Lebensmittelkauf vorgesehen. Kassenbereiche sind mit einer Schutzvorrichtung abzutrennen. Der Zugang zum Geschäft muss gestaffelt erfolgen. Die Öffnungszeiten können bis maximal 22 Uhr verlängert werden.

Ebenso können mit heute sämtliche bisher geschlossenen Produktionsbetriebe in Industrie, Handwerk, Handel und Sozialdiensten ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.



Bar- und Restaurantbetriebe sowie Eisdielen dürfen am Montag, 11. Mai öffnen. Ebenso öffnen dürfen die **Schönheitspfleger** und **Friseure**, die Museen, Bibliotheken und Jugendzentren. Die Bestimmungen zu den Schönheitspflegern und Friseuren finden Sie weiter unten.



Hotels und alle anderen Beherbergungsbetriebe öffnen dann am 25. Mai. In Beherbergungsbetrieben gilt auf Gemeinschaftsflächen die 1/10 Regel, außer in Speisesälen. Wer sich am Buffet bedient, muss Mund und Nase bedecken.

Schwimmbäder dürfen öffnen, Hallenbäder und Saunen allerdings nicht, außer es handelt sich um eine sogenannte „Covid-Protected-Area“, was bedeutet, dass alle Mitarbeiter und Gäste auf Covid-19 getestet werden.



In einem Friseursalon als auch in einem Kosmetikstudio reduziert sich über einen längeren Zeitraum der Abstand zwischen dem Dienstleister und dem Kunden. Aus diesem Grunde muss der Dienstleister eine Maske des Typs FFP2 oder gleichwertigen Typs verwenden. Das Personal sowie auch der Kunde müssen fieberfrei sein, deshalb muss vor Ort Fieber gemessen werden. Sei es der Dienstleister als auch der Kunde müssen Einweghandschuhe verwenden.



In den Restaurant- als auch in den Barbetrieben dürfen sich nicht mehr Gäste aufhalten als es Sitzplätze gibt. Die Tische müssen so aufgestellt sein, dass ein Abstand von 2 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist. Von dieser Vorschrift sind jene Personen ausgenommen, die in einem Haushalt wohnen.

Sollten geeignete Trennvorrichtungen zwischen den Personen installiert sein, darf der Abstand unterschritten werden. Nur am Tisch kann auf das Tragen eines Schutzes der Atemwege (Mundschutzmaske) verzichtet werden. Servierkräfte müssen Masken des Typs FFP2 verwenden. Die Desinfektion der Hände ist vor und nach der Benützung der Toilette verpflichtend.



Alle Unternehmen müssen die strengen Auflagen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des COVID 19 Virus am Arbeitsplatz beachten.

Die Wiederaufnahme aller wirtschaftlichen Tätigkeiten ist an der generellen Einhaltung der Abstandsregel von 2 Metern gebunden. In allen Fällen, wo der Abstand von 2 Metern unterschritten wird, ist der Gesichtsschutz auf jeden Fall Pflicht. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit ist auch gebunden an die Mund- und Nasenbedeckung für das Personal als auch der Kunden, an die Verfügbarkeit von Flächen im Verhältnis der anwesenden Personen, sowie an einen gestaffelten Eintritt von Personal und Kunden.

Im Ein- und Ausgangsbereich, in den Toiletten sowie an möglichst vielen Orten muss Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Das Gesetz sieht neben den allgemeinen Vorschriften auch spezifische Regeln für die einzelnen Sektoren vor.



Diese Regelungen betreffen die autonomen Zuständigkeitsbereiche. Alle Bereiche, welche nicht von dem am 8. Mai vom Südtiroler Landtag verabschiedeten Landesgesetz geregelt wurden, greifen die staatlichen Vorgaben. Für alles was z. B. die Einreise nach Italien, den Unterricht an Schulen und Hochschulen, die Austragung von Sportveranstaltungen und Sportbewerben betrifft, bleiben die staatlichen Regeln aufrecht.



Innerhalb Südtirols und, vorbehaltlich dem Einvernehmen mit der Autonomen Provinz Trient, darf man sich auf dem gesamten regionalen Gebiet frei bewegen. Nur außerhalb der Region Trentino Südtirol bedarf es noch einer zwischenstaatlichen Regelung. Für die Fortbewegung innerhalb von Südtirol braucht es keine Eigenerklärung mehr. Es besteht die Pflicht zur Einhaltung des zwischenmenschlichen Sicherheitsabstandes von 2 Metern.



Erwachsene und Kinder im Schulalter müssen einen Schutz der Atemwege verwenden, u. zw. immer dann, wenn die Möglichkeit besteht, einen anderen Menschen zu begegnen mit welchen man nicht zusammenlebt.



Alle weiteren, detaillierten Infos finden Sie unter folgenden Internetseiten:

Internetseite der Autonomen Provinz Bozen rund um das Thema Covid19:
<http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus.asp>

Internetseite der Autonomen Provinz Bozen zu den wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen: <https://neustart.provinz.bz.it/default.asp>

Internetseite der italienischen Regierung: www.governo.it

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

